

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;

Bau und Betrieb Wasserkraftanlage Nonner Rampe

an der Saalach bei der Nonner Sohlrampe Fkm 17,950,

Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land 1

Markt Teisendorf

2. Änderung / Erweiterung der Satzung

über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes „Ortskern Teisendorf“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 2

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss

zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg

sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs

gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung

mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung –

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

für das Haushaltsjahr 2019 5

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger

für das Haushaltsjahr 2019 6

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Surgruppe

für das Haushaltsjahr 2019 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;

Bau und Betrieb Wasserkraftanlage Nonner Rampe

an der Saalach bei der Nonner Sohlrampe Fkm 17,950,

Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land

1. Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens und Betreiberin

Die Bayerische Landeskraftwerke GmbH (LaKW), Zeltnerstr. 3, 90443 Nürnberg hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage Nonner Rampe an der Saalach bei der Nonner Sohlrampe Fkm 17,950 gestellt.

Die LaKW errichtet im Auftrag des Freistaates Bayern Pilotvorhaben der ökologischen Wasserkraft an bestehenden und bislang energetisch nicht genutzten Querbauwerken in bayerischen Gewässern. Als möglicher Standort wurde die Nonner Sohlrampe an der Saalach im Stadtgebiet von Bad Reichenhall identifiziert.

Betreiberin der Wasserkraftanlage Nonner Sohlrampe werden voraussichtlich die Stadtwerke Bad Reichenhall KU. Im Normalbetrieb wird die Wasserkraftanlage vollautomatisch betrieben und von der zentralen Leitwarte der Stadtwerke fernüberwacht.

2. Bestehende Verhältnisse (Standort)

Die Saalach ist ein typischer sommerkalter 103 km langer Gebirgsfluss mit erheblicher Treibzeug- und Geschiebeführung. Der Ursprung der Saalach liegt im Bundesland Salzburg in den Kitzbühler Alpen und mündet in der Nähe von Wassermuth im Gebiet der Stadt Freilassing in die Salzach. Die Wasserführung der Saalach wird neben den Niederschlagsereignissen durch die Schneeschmelze beeinflusst. Mit Einsetzen der Schneeschmelze steigt die Wasserführung, erreicht ihren Höchststand in den sommerlichen Niederschlagszeiten, geht während der Herbstzeit zurück, um in den Wintermonaten ihren Niedrigststand zu erreichen. Dieser hochalpine Abflusscharakter ist stark ausgeprägt.

Kurz vor der Stadt Bad Reichenhall durchfließt die Saalach den durch die Talsperre Kibling bei Fkm 20,690 aufgestauten Saalachsee. Mit dem Wasser aus dem Saalachsee wird die Wasserkraftanlage Bad Reichenhall-Kibling der DB Energie GmbH betrieben, die sich aus dem Hauptwasserkraftwerk Bad Reichenhall-Kibling in Kirchberg (Stadt Bad Reichenhall) und dem Restwasserkraftwerk Kibling an der Talsperre Kibling (Gemeinde Schneizlreuth) zusammensetzt.

Das Restwasserkraftwerk Kibling verarbeitet eine Wassermenge von maximal 6 m³/s. Als Restwassermenge für das Hauptwasserkraftwerk Bad Reichenhall-Kibling wurde eine jahreszeitlich gestaffelte Wassermenge von 3,0 m³/s, 3,5 m³/s und 4,0 m³/s festgelegt, mit der die ansonsten trockengefallene ca. 1,8 km lange Ausleitungsstrecke beaufschlagt wird. Beim Festplatz Bad Reichenhall mündet die Wappach (auch Wappbach) in die Saalach. Diese stellt keinen nennenswerten Zufluss dar. In der Restwasserstrecke befindet sich im innerstädtischen Bereich der Stadt Bad Reichenhall vor der Luitpoldbrücke Fkm 19,700 das Luitpoldwehr (Triftwehr) bei Fkm 19,900, die beide denkmalgeschützt sind.

Der größte Teil des Saalachabflusses bis max. 58 m³/s wird vom Saalachsee über ein Ausleitungsbauwerk mit Rechen und einen ca. 580 m langen Druckstollen zum Hauptwasserkraftwerk Bad Reichenhall-Kibling in Kirchberg abgeleitet. Über einen ca. 620 m langen Unterwasserkanal wird bei Fkm 18,960 auf Höhe etwa der Kreta-Brücke Fkm 19,100 (ca. 0,930 Fkm oberstrom der Nonner Sohlrampe) das Wasser wieder der Saalach zugeleitet und vereinigt sich insoweit wieder mit der Restwasserstrecke. Die Saalach fließt nun ohne weitere Fließhindernisse der Nonner Sohlrampe zu.

Die Nonner Sohlrampe Fkm 17,950 wurde in 2 Bauabschnitten 1966 und 1967 als Ersatzbauwerk für eine Dükerschwelle zur Sohlstabilisierung der Saalach im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein errichtet.

Die Bauwerksabmessungen betragen ca. Breite 80 m x Länge 28 m x Höhe 2,80 m und eine Fallhöhe bei MQ 38,4 m³/s von ca. 2,30 m.

Überlegungen zur ökologischen Durchgängigkeit spielten hierbei keine Rolle. Auf Grund der Strömungsverhältnisse ist davon auszugehen, dass lediglich eine stark selektive Durchgängigkeit für sehr schwimmstarke Fischarten vorhanden ist.

Das Bauwerk besteht aus einer massiven Wand (sog. Brustmauer), die sich über die gesamte Sohlrampenbreite von ca. 80 m erstreckt. Die Lage ist bogenförmig angeordnet (Radius ca. 100 m) und in der Höhenentwicklung gekrümmt (Oberkante konkav und Höhe Mitte 461,50 bis zum jeweiligen Uferand links und rechts 462,17 m üNN = Höhenunterschied rund 0,70 m). Die Brustmauer bindet an den Wangen auf einer Länge von jeweils ca. 6 m in die Uferböschung ein. Die sich anschließende Rampe besteht aus einem ca. 1,20 m mächtigen Steinsatz aus grob behauenen Granitquadersteinen. Darunter wurde zur filterstabilen Bettung eine Unterlage aus Schroppen eingebaut. Die Rampe hat eine Neigung von 1:10 bei einer Länge von ca. 28 m und einer Höhe von ca. 2,80 m. Zur Fußsicherung der Rampe wurde am unteren Ende der Granitsteinschüttung bzw. des Steinsatzes ein Korb aus etwa 120 ca. 4 m langen senkrecht in den Untergrund gerammten Eisenbahnschienen hergestellt.

Rund 100 m unterstrom der Nonner Sohlrampe wird die Saalach vom Nonner Fußgängersteg Fkm 17,860 überquert. Beidseits der Saalach liegt ein Naherholungs- sowie Freizeit- und Sportgebiet der Stadt Bad Reichenhall, wobei dies verstärkt für die linke Seite der Saalach mit der Nonner Au gilt. Auf der rechten Seite schließen ein Ufer- bzw. Auwaldrandstreifen, eine Wiese sowie die Bundesstraßen B 20/B 21 Lofererstraße an.

Der Standort der Wasserkraftanlage liegt im Landschaftsschutzgebiet „Saalachauen nördlich Bad Reichenhall“ nach der Verordnung des Landkreises Berchtesgaden vom 22.11.1971.

Bei Hochwasserführung der Saalach sind Teile des Stadtgebietes von Bad Reichenhall durch Überschwemmungen bedroht. Besonders betroffen ist der Bereich zwischen der Saalachstraße und Grabenbachstraße (Wohngebiet) und an der Gewerkestraße (Gewerbegebiet) am nordwestlichen Stadtrand. Die aktuellen Abflusswerte betragen beim HQ₅₀ 820 m³/s, HQ₁₀₀ 930 m³/s und HQ_{extr} (= 1,5 x HQ₁₀₀) 1.395 m³/s.

Beim HQ₁₀₀ mit einem Abfluss von 930 m³/s betragen die Fließtiefen im Bereich der Nonner Sohlrampe bis zu 4,0 m. Eine Ausuferung findet jedoch nicht statt.

Zur Verbesserung der Hochwassersituation wurde vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein ein Antrag vom 22.8.2016 auf Planfeststellung zur Sanierung, Rückverlegung und Auflassung des Hochwasserdeiches Bad Reichenhall an der Saalach im Bereich zwischen Fkm 15,080 bis 17,000 gestellt. Zum Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 18.10.2018 erfolgte der Baubeginn am 11.2.2019 mit derzeit noch laufenden Bauarbeiten. Der Wasserkraftanlagenstandort an der Saalach bei Fkm 17,950 ist hiervon nicht berührt bzw. betroffen.

Links der Saalach ist das „Trinkwasserschutzgebiet Nonner Au über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall Brunnen III, IV und VII – Nonner Au“ vom 17.8.1983, geändert am 4.2.1988 ausgewiesen. Die Nonner Sohlrampe selbst liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone II, die linksseitig am Saalachufer endet. Jedoch ist wegen der Änderung der „Baustraße/Zufahrtswege“ sowie „Errichtung Baustelleneinrichtungsfläche“ auf der linken Flussseite der Saalach das Trinkwasserschutzgebiet Nonner Au betroffen.

Außerdem betrifft das Gesamtvorhaben die beiden Schutzgebiete „Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Quellenschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Reichenhall und Karlstein für die staatlich anerkannten Heilquellen „Gruttensteinquelle (REI 9)“ und „Weitwiesenquelle (REI 8)“ vom 14.1.1998, geändert am 8.6.2012“ (Zone C) sowie „Festsetzung eines Schutzbereiches der Solequellen in Bad Reichenhall vom 11.3.1939“ (Zone d – hellgelber Unterbezirk).

Zur Untersuchung der Auswirkungen des Neubaus der Wasserkraftanlage an der Nonner Sohlrampe Fkm 17,950 auf die Hydrogeologie/Grundwasser (Grundwasserströmungsmodell) wurde durch das Büro Dr. Ebel & Co. Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH, Betzigau das Hydrogeologische Gutachten vom 10.7.2017 erstellt (vgl. Plansatz Ordner 2 Anlage 6).

Im Vorhabensbereich (Untersuchungsgebiet Wasserkraftanlage Nonner Rampe ca. Fkm 17,670 bis 19,900) gibt es nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein weiterhin noch die folgenden Planungen Dritter:

- a) Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant im Vorhabensbereich gewässerbauliche Maßnahmen zur Herstellung des morphodynamischen Gleichgewichts in der Saalach. Ein Umbau bzw. Rückbau der Nonner Sohlrampe und damit die Auflösung der sohlstützenden Wirkung ist nicht vorgesehen.
- b) Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant an der Saalach einen Informations- und Naturerlebniswanderweg und mehrere Gewässerumgestaltungsmaßnahmen entlang der Saalachufer. Der Wasserkraftanlagenstandort bei Fkm 17,950 ist nicht betroffen.
- c) Eine Gruppe von Surfern und Bürgern der Stadt Bad Reichenhall (Interessensgemeinschaft) setzt sich für den Bau einer künstlichen stehenden Welle (Surfwelle Bad Reichenhall) im Unterwasserkanal des Hauptwasserkraftwerkes Bad Reichenhall-Kibling in Kirchberg ein. Eine gegenseitige Betroffenheit besteht nicht.

3. Art und Umfang des Vorhabens

Die maßgeblichen Bestandteile der Wasserkraftanlage Nonner Rampe an der Saalach bei der Nonner Sohlrampe Fkm 17,950 sind:

- Wehranlage Umbau Nonner Sohlrampe mit Vorsatzschale und Wehrtisch sowie Neuerrichtung Schlauchwehr mit 2 Wehrfeldern von jeweils 25 m Länge und Stauhöhe von 462,75 m üNN
- zwei bewegliche Kraftwerksmodule als über- und unterströmbares Stahlgehäuse (Krafthaus als Wasserkraftwerk) bei einer maximalen Gesamtausbauwassermenge von jeweils 25 m³/s x 2 = 50 m³/s mit Einlauf und vertikaalem bogenförmigen Rechen sowie Rechenreinigungsmaschine mit Klappe zum Abschwemmen von Rechengut und Kaplanrohrtrurbine mit Drehstrom-Synchrongenerator mit Permanenterregung sowie Saugschlauch
- Kraftwerkstrog aus Stahlbeton zum Einbau der zwei beweglichen Kraftwerksmodule und Hubvorrichtung im Kraftwerkstrog zum Heben und Senken der Kraftwerksmodule sowie 1 Dammtafelsatz für Ober- und Unterwasser des Kraftwerkstroges von einem Kraftwerksmodul
- Betriebsgebäude auf dem rechten Ufer für Elektro- und Leittechnik sowie Hydraulikaggregat zum Heben und Senken der Kraftwerksmodule sowie Energieableitung über bestehendes 20-kV-Kabel der Stadtwerke Bad Reichenhall KU
- Fischschutz durch Rechen mit Stababstand 20 mm und niedriger Rechenanströmgeschwindigkeit von 0,50 m/s
- Fischabstieg über Klappe der Kraftwerksmodule bei Rechenreinigung, Klappenausschnitte und Unterströmbbarkeit der Kraftwerksmodule
- Neuerrichtung Fischaufstiegsanlage und damit verbundene Verschiebung des Ufers landeinwärts im rechten Uferbereich der Saalach
- Sohlbefestigung der Saalach im Ein- und Auslaufbereich vor und nach dem Kraftwerkstrog.

Wehranlage Umbau Nonner Sohlrampe mit Vorsatzschale und Wehrtisch sowie Neuerrichtung Schlauchwehr mit 2 Wehrfeldern von jeweils 25 m Länge

Der Oberwasserstand wird zukünftig für den Betrieb der Wasserkraftanlage bis zu einem Abfluss von ca. 90 m³/s auf einer Höhe von 462,75 m üNN (Stauziel) gehalten. Hierzu ist ein Umbau der vorhandenen Nonner Sohlrampe in 2 Bauabschnitten erforderlich. Es sind zunächst die derzeit auf Grund der konkaven Krone vorhandenen Höhenunterschiede von bis zu rund 0,70 m auszugleichen. Dies erfolgt mittels einer neuen Vorsatzschale in Stahlbetonbauweise. Die horizontale Oberkante der Vorsatzschale bildet die neue Krone der verbleibenden Nonner Sohlrampe bzw. den Wehrtisch mit einer Höhe von 461,75 m üNN für das geplante Schlauchwehr. Die Vorsatzschale kann im Schutze einer oberwasserseitig entlang der Krone der Nonner Sohlrampe gerammten Spundwand errichtet werden. Die Spundwand dient dabei als verlorene Schalung und verbleibt im Gewässerbett der Saalach. Auf der Unterwasserseite der Vorsatzschale dient die vorhandene Brustmauer der Nonner Sohlrampe als verlorene Schalung. Das Schlauchwehr wird auf der gesamten verbleibenden Breite der Nonner Sohlrampe (Verkürzung wegen Errichtung des Kraftwerkstroges) mit 2 Wehrfeldern von jeweils 25 m Länge und einer Höhe von 1,0 m errichtet.

Im Hochwasserfall wird das Schlauchwehr vollständig entleert und auf dem Wehrtisch abgelegt.

Die beiden jeweils 25 m langen Wehrfelder des Schlauchwehres können nicht mittels Revisionsverschlüssen trockengelegt werden. Eine Revision ist nur bei entsprechend niedrigen Wasserständen und mit einem temporär zu errichtenden Fangdamm möglich.

Zwei bewegliche Kraftwerksmodule (Krafthaus als Wasserkraftwerk) mit Einlauf und Rechen sowie Rechenreinigungsmaschine mit Klappe zum Abschwemmen von Rechengut und Kaplanrohrtrurbine mit Drehstrom-Synchrongenerator mit Permanenterregung

Das „Bewegliche Kraftwerk“ der Firma HSI Hydro Engineering GmbH besteht aus einem standardisierten Modul (Typ BBD3-200 Länge ca. 19 m, Breite ca. 5 m, Transporthöhe ca. 4,2 m, Einhubgewicht 138 Tonnen) mit sämtlichen Kraftwerkskomponenten wie Rechen, Turbine, Generator und Saugschlauch in einem Stahlgehäuse. Nach dem Einheben wird das Kraftwerksmodul mit Beton beschwert. Die zwei Kraftwerksmodule (2 Turbinen) ermöglichen das effiziente Verarbeiten eines breiten Abflussspektrums.

Am Standort Nonner Sohlrampe steht an 95 Tagen im Jahr ein Abfluss von mindestens 48,20 m³/s zur Verfügung. Nach Abzug der Wassermengen für Fischauf- und Fischabstieg von in Summe bis zu 1,60 m³/s stehen noch 46,60 m³/s zur Verfügung. Die wesentlichen Kenndaten der zwei beweglichen Kraftwerksmodule sind wie folgt:

max. Schluckvermögen je Kraftwerksmodul bei einer Fallhöhe von 2,85 m =	25 m ³ /s
max. Gesamtwasserausbaumenge	50 m ³ /s
max. elektrische Leistung je Turbine	540 kW
max. elektrische Gesamtleistung	1.080 kW
jährliche elektrische Erzeugung (Jahresarbeit)	5.900 MWh

Als Turbine kommt eine Kaplanrohrtrurbine mit einem im Turbinenbulb angeordneten direkt verbundenen Drehstrom-Synchrongenerator mit Permanenterregung zum Einsatz. Für den Turbinenbetrieb wird das Stahlgehäuse durchströmt, kann jedoch zusätzlich auch unter- und überströmt werden. Durch das Anheben des Stahlgehäuses wird dieses unterströmt bzw. durch das Legen der Klappe wird es überströmt. Die Entnahme des Wassers erfolgt auf der gesamten Breite des Kraftwerksmoduls mit einer Breite von jeweils ca. 5,00 m und einer Höhe von ca. 4,20 m.

Vor dem Turbineneinlauf ist ein vertikaler bogenförmiger Rechen mit einem Stababstand von 20 mm und einer Fläche je Modul von ca. 50 m² montiert. Die Rechenanströmgeschwindigkeit beträgt 0,50 m/s. Der Rechen wird von einer unter Wasser angeordneten Rechenreinigungsmaschine automatisch gereinigt. Das Rechengut wird mittels einer Klappe am Rechenkopf über das Stahlgehäuse ins Unterwasser weitergeleitet. Diese Klappe dient auch als Fischabstieg.

Kraftwerkstrog aus Stahlbeton zum Einbau der zwei beweglichen Kraftwerksmodule und Hubvorrichtung im Kraftwerkstrog zum Heben und Senken der Kraftwerksmodule sowie 1 Dammtafelsatz für Ober- und Unterwasser des Kraftwerkstroges von einem Kraftwerksmodul

Der Kraftwerkstrog aus Stahlbeton (Doppelstrog) hat eine Länge von ca. 47 m bei einer Breite von 15,60 m und ist mit Revisionsverschlussnischen ausgestattet. Die Gründungskote beträgt an der tiefsten Stelle 454,36 m üNN und liegt damit rund 4,30 m unter der vorhandenen Gewässersohle der Saalach. Das Kraftwerksmodul (Stahlgehäuse) mit einer Länge von ca. 19 m wird in den Kraftwerkstrog eingehoben und ist über eine Drehachse mit Hubzylindern beweglich gelagert.

Der Einlauf befindet sich auf Höhe der Wehrachse. Der Kraftwerkstrog hat in etwa die gleiche Entwicklungslänge wie die vorhandene Nonner Sohlrampe und endet in Höhe des vorhandenen Sohlrampenfußes im Unterwasser. Am unteren Ende des Kraftwerkstroges erfolgt der Anschluss an die befestigte Gewässersohle der Saalach.

Zu Revisionszwecken kann der Kraftwerkstrog oberhalb und unterhalb des Kraftwerksmodules durch Dammtafeln (Damm-balken) abgesperrt werden. Diese werden mittels Mobilkran eingehoben. Hierfür ist ein Mobilkranstandplatz als befahrbare Rasenfläche mit Schwerlastgitter (Mobilkran-Standfläche 12 x 15 m = ca. 180 m²) auf dem Betriebsgelände im neuen rechten Uferbereich neben dem Betriebsgebäude vorgesehen. Aus Kostengründen wird nur 1 Dammtafelsatz für das Ober- und Unterwasser eines Kraftwerkstroges vorgesehen, so dass jeweils nur 1 Kraftwerksmodul in Revision genommen werden kann.

Wird zum Zwecke der Revision schweres Baugerät (z. B. Mobilkran und Tieflader) am Standort der Wasserkraftanlage benötigt, ist erneut die Zulassung einer temporären (bauzeitlichen) Errichtung einer Zufahrtsstraße erforderlich (vgl. auch nachfolgender Punkt „Errichtung bzw. Änderung der temporären bauzeitlichen Zufahrten Baufelder sowie Errichtung Baustellenflächen“).

Errichtung Betriebsgebäude auf dem rechten Ufer sowie Energieableitung über bestehendes 20-kV-Kabel der Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Zur Unterbringung der elektro- und leitetechnischen Ausrüstung sowie des Hydraulikaggregates wird auf dem Betriebsgelände im neuen rechten Uferbereich neben dem Kraftwerkstrog bzw. seitlich des Mobilkranstandplatzes ein zylinderförmiges Betriebsgebäude mit einem Durchmesser von 10 m und einer Höhe von 3,64 m errichtet (vgl. Planunterlagen Plansatz Ordner 1 Anlage 1 und Bauantrag Betriebsgebäude Plansatz Ordner 3 Anlage 8).

Die Generatorspannung wird über einen Transformator auf 20 kV transformiert und in das 20-kV-Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Bad Reichenhall KU auf Höhe des Nonner Steges eingespeist. Die Einspeisung geschieht über eine neue Mittelspannungsschaltanlage innerhalb des Betriebsgebäudes.

Fischschutz durch Rechen

Der Fischschutz an der Wasserkraftanlage erfolgt mittels dem in das jeweilige Kraftwerksmodul integrierten vertikalen bogenförmigen Rechen mit einem Stababstand von 20 mm und einer Rechenanströmgeschwindigkeit von 0,50 m/s.

Fischabstieg über Klappe der beweglichen Kraftwerksmodule bei Rechenreinigung, Klappenausschnitte und Unterströmbarkeit der Kraftwerksmodule

Der Fischabstieg kann über verschiedene Wege gewährleistet werden.

Beim Rechenreinigungsprozess werden die Klappen der Kraftwerksmodule zur Spülung des Rechengutes ins Unterwasser regelmäßig vollständig geöffnet. Abwanderungswillige Fische können somit auf einer Breite von 2 x 5,0 m und einer Fließtiefe von 0,50 m ins Unterwasser absteigen.

Bei Abflüssen bis ca. 50 m³/s und in Zeiten ohne Spülvorgang erfolgt der Fischabstieg über einen Ausschnitt in der Klappe der Kraftwerksmodule. Abwanderungswillige Fische können über einen auf jedem Kraftwerksmodul befindlichen ca. 0,60 x 0,30 m großen Klappenausschnitt mit einem Abfluss von max. bis zu 1 m³/s (max. 2 Prozent der Gesamtwasserausbau-menge von 50 m³/s = 1 m³/s) dauerhaft ins Unterwasser gelangen. Auf dem Rücken des Kraftwerksmoduls wird sich ein wenige Zentimeter starker Wasserfilm einstellen.

Ab einem Abfluss von ca. 50 m³/s ist vorgesehen, die Kraftwerksmodule sukzessive anzuheben und somit wird der Fischabstieg auch durch die Unterströmbarkeit des Kraftwerksmoduls mit einer Mindesthöhe von 20 cm ergänzt.

Zu Zeiten höherer Abflüsse ab ca. 90 m³/s kann der Fischabstieg maßgeblich über die Wehranlage erfolgen, da ab diesem Abflusswert bereits ein Wehrfeld des Schlauchwehres komplett geöffnet wird.

Neuerrichtung Fischaufstiegsanlage und damit verbundene Verschiebung des Ufers landeinwärts im rechten Uferbereich der Saalach

Die Fischaufstiegsanlage mit einem Abfluss von ca. 610 l/s wird als Raugerinne mit Beckenstrukturen ausgeführt (Rauger-inne-Beckenpass). Die Beckenstrukturen entstehen durch die Anordnung von Steinriegeln mit versetzt angeordneten Rie-gelöffnungen. Die geometrischen und hydraulischen Grenzwerte der Fischaufstiegsanlage sind einerseits für den Huchen als größte Zielfischart und andererseits für die Barbe als leistungsschwächere Zielfischart festzulegen. Zudem ist das Schwarmverhalten der Nase zu berücksichtigen. Die Bemessung der Fischaufstiegsanlage erfolgt gemäß dem „Praxishand-buch Fischaufstiegsanlagen in Bayern“ Stand 2012.

Zur Überwindung der Fallhöhe von 3,20 m (Höhendifferenz bei Q₃₀) sind bei einer Absturzhöhe von 0,10 m je Becken insge-samt 25 Querriegel vorgesehen. Die Becken weisen eine Länge von 3,0 m bei einer Sohlbreite von 2,0 m auf. Durch den Einsatz natürlicher Materialien wird ein heterogenes Strömungsgeschehen sichergestellt. Der Einstieg der Fischaufstiegs-anlage wird wenige Meter entfernt vom Saugschlauchende des landseitigen Kraftwerksmodules positioniert. Nachdem der Aus-tritt des Saugschlauches unterhalb der natürlichen Gewässersohle der Saalach liegt, ist ein sohlgleicher Anschluss direkt an dieser Stelle nicht möglich. Um die Durchgängigkeit auch für bodennah orientierte Lebewesen und Makrozoobenthos herzu-stellen, erfolgt die sohlgleiche Anbindung an die Gewässersohle der Saalach am Ende der Sohlbefestigung im Unterwasser. Der Ausstieg erfolgt rund 50 m oberstrom des Einlaufs beim Kraftwerksmodul, so dass sich auch schwimmschwache und juvenile Fische von der Wasserkraftanlage entfernen können.

Errichtung bzw. Änderung der temporären Zufahrten Baufelder sowie Errichtung Baustellenflächen während der Bauzeit auf der rechten und linken Flussseite der Saalach

Als Zufahrt zum Baufeld auf der rechten Flussseite der Saalach ist eine Baustraße (Baustraße/Zufahrtsweg) und Baustellen-einrichtungsfläche/Lagerfläche/Bodenzwischenlager (BE-Fläche sowie BE- und Lagerfläche) temporär bauzeitlich neu an-zulegen.

Auf der linken Flussseite der Saalach wird das Baufeld über die vorhandenen Wege und Straßen erschlossen, die einer temporären bauzeitlichen Verbreiterung bedürfen. Es ist nur zur Errichtung des Wehrfeldes 2 relevanter Liefer- und Baustellenverkehr zu erwarten. Zusätzlich wird auf der linken Seite am Ufer temporär eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) neu angelegt.

Durch die Baustraßen und Bauflächen auf der rechten und linken Flussseite erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme einer Wiese bzw. von Auwald. Wegen der näheren Einzelheiten vergleiche Plansatz Ordner 1 Anlage 1 Planunterlagen Plan-Nr. C40124CG006b „Lageplan Baustraßen“ rechte Flussseite Saalach und Plan-Nr. C40124CG007b „Lageplan bauzeitliche Inanspruchnahme“ rechte und linke Flussseite Saalach.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende **wasserrechtlichen Zulassungstatbestände**:

1. Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG für die Gewässerbenutzung:

- a) Aufstauen der Saalach auf eine Höhe von 462,75 m üNN einschließlich Änderung bzw. Umbau der bestehenden Nonner Sohlrampe (Oberkante konkav und Höhe Mitte 461,50 m üNN bis zum Uferrand links und rechts 462,17 m üNN = Stauerhöhung von 0,58 m bis max. 1,25 m) und Neuerrichtung eines Schlauchwehres als Wehranlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- b) Ableiten von jeweils bis zu 25 m³/s Wasser in die zwei beweglichen Kraftwerksmodule als maximale Gesamtausbauwassermenge von 50 m³/s für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie
- c) Einleiten von jeweils bis zu 25 m³/s Wasser in die Saalach nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der jeweiligen Kaplanrohrturbine der zwei beweglichen Kraftwerksmodule (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

2. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:

- a) Neuerrichtung der Fischaufstiegsanlage und die damit verbundene Verschiebung des Ufers landeinwärts im rechten Uferbereich der Saalach sowie
- b) Sohlbefestigung der Saalach im Ein- und Auslaufbereich vor und nach dem Kraftwerkstrog mit den zwei beweglichen Kraftwerksmodulen.

3. Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 WHG:

- a) Temporäre Errichtung einer Baustraße (Baustraße/Zufahrtsweg) von der Bundesstraße B 20/B 21 sowie Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche/Lagerfläche/Bodenzwischenlager (BE-Fläche sowie BE- und Lagerfläche) während der Bauzeit für das Baufeld auf der rechten Saalachseite sowie
- b) temporäre Änderung der bestehenden Zufahrt von der Straße zum Nonner Unterland (Baustraße/Zufahrtsweg) sowie Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) während der Bauzeit für das Baufeld auf der linken Saalachseite.

Zusätzlich wurde für die temporäre Änderung laut Buchstabe b) der bestehenden Zufahrt sowie Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche auf der linken Saalachseite wegen der Lage im „**Trinkwasserschutzgebiet Nonner Au über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall Brunnen III, IV und VII – Nonner Au vom 17.8.1983, zuletzt geändert am 4.2.1988**“ eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung beantragt (vgl. Plansatz Ordner 3 Anlage 10 Antrag vom 18.6.2018 auf Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der Schutzgebietsverordnung).

Der Standort der Wasserkraftanlage liegt im Landschaftsschutzgebiet „Saalachauen nördlich Bad Reichenhall“ nach der Verordnung des Landkreises Berchtesgaden vom 22.11.1971 (Amtsblatt Nr. 47 vom 27.11.1971) mit 2 Berichtigungen (Amtsblatt Nr. 26 vom 24.6.1978, Bek.-Nr. 1 und Amtsblatt Nr. 18 vom 3.5.1994, Bek.-Nr. 2). Mit dem Antragsschreiben vom 14.5.2019 wurde eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Berchtesgaden vom 22.11.1971 beantragt (vgl. auch Plansatz Ordner 1 Anlage 5.2 landschaftspflegerischer Begleitplan).

Die für eine Bauzeit von etwa 12 Monaten vorübergehende Errichtung und Betrieb einer Bauwasserhaltung für das Grundwasser zur Herstellung der Wasserkraftanlage Nonner Rampe ist in der Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG für die Gewässerbenutzung sowie in der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau enthalten und bedarf insoweit keiner eigenen Zulassung.

Gemäß § 3c Satz 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1a) und 2c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG alt) sowie analog § 3c Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG alt in Verbindung mit

- a) Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage)
und
- b) Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die ihrer Art nach nicht von den Nr. 13.1 bis 13.17 erfasst werden = wesentliche Umgestaltung des Gewässerausbaubestandes der Saalach als oberirdisches Gewässer)

ist für das Gesamtvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Laut Feststellungsvermerk vom 20.2.2019 ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass für das Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsstudie vom 13.12.2016, zuletzt ergänzt 8.8.2018 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG alt zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 3a Satz 1 UVPG alt). Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 20.2.2019 ist nach § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden. Zusätzlich wird der Feststellungsvermerk vom 20.2.2019 den Auslegungsunterlagen beigelegt.

Daraufhin wurden am 16. und 27.5.2019 folgende **Unterlagen der Anlage 5** im Ordner 1 neu bzw. ergänzend vorgelegt:

Neuvorlage UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG neu

- Anlage 5.1.1: UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG neu (Erläuterungsbericht) vom 18.4.2019
- Anlage 5.1.2: UVP-Bericht Lageplan Schutzgebiete/Biotope vom 18.4.2019
- Anlage 5.1.3: UVP-Bericht Lageplan Vegetation und Nutzung vom 18.4.2019

Ergänzung landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

- Anlage 5.2.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom 13.12.2016, zuletzt ergänzt 18.4.2019
- Anlage 5.2.2: Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktlageplan vom 13.12.2016, zuletzt geändert 8.8.2018 (Großausdruck statt DIN A4)
- Anlage 5.2.3: Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan vom 13.12.2016, zuletzt geändert 8.8.2018 (Großausdruck statt DIN A4)

Hinweis: Die **bisherige Umweltverträglichkeitsstudie vom 13.12.2016, zuletzt ergänzt 8.8.2018** (Erläuterungsbericht 71 Seiten und 2 Lagepläne DIN A4) als Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vom 20.2.2019 wurde vorläufig im Plansatz vom 9.8.2018 und 18.4.2019 Ordner 1 nach der Anlage 5.1.3 UVP-Bericht zur Kenntnisnahme und einem Vergleich mit dem neuen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG neu belassen.

Entsprechend dem Antragschreiben der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH (LaKW) vom 14.5.2019 ist für das Gesamtvorhaben ein Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahren einschließlich Erteilung einer Anlagengenehmigung zusammen mit der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen (Art. 69 Satz 2 BayWG sowie § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

Mittwoch 26. Juni 2019 bis Donnerstag 25. Juli 2019

in der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 101 (Neues Rathaus) während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. zusätzlich der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Pläne und Beilagen des Plansatzes auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Internetadresse: [www.lra-bgl.de/Das Landratsamt/Bekanntmachungen](http://www.lra-bgl.de/Das_Landratsamt/Bekanntmachungen)) sowie der Stadt Bad Reichenhall (Internetadresse: www.stadt-bad-reichenhall.de/Rathaus Online/Bekanntmachungen) bekanntgegeben wird. Maßgebend ist der Inhalt des bei der Stadt Bad Reichenhall ausgelegten Plansatzes vom 9.8.2018 und 18.4.2019 Ordner 1 bis 3 in Papierform.
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

Mittwoch 26. Juni 2019 bis Donnerstag 8. August 2019

bei der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, (Zimmer 101, Neues Rathaus) oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

4. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, vom

Mittwoch 26. Juni 2019 bis Donnerstag 8. August 2019

bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 18. Juni 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

2. Änderung / Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Teisendorf“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 6.5.2019 die 2. Änderung / Erweiterung der o. g. Sanierungssatzung beschlossen. Die Änderung / Erweiterung wurde im sog. vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Änderung / Erweiterung umfasst die Grundstücke an der Traunsteiner Straße, Marktstraße, Brunnpunkt, Poststraße sowie eines Teils der Wimmerer Straße gemäß Plan vom 7.5.2019 des Architekturbüro Zeller und Romstätter, Traunstein.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die erweiterte Sanierungssatzung, in der Fassung vom 7.5.2019, in Kraft.

Jedermann kann die Änderungsplanung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 25. Juni 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

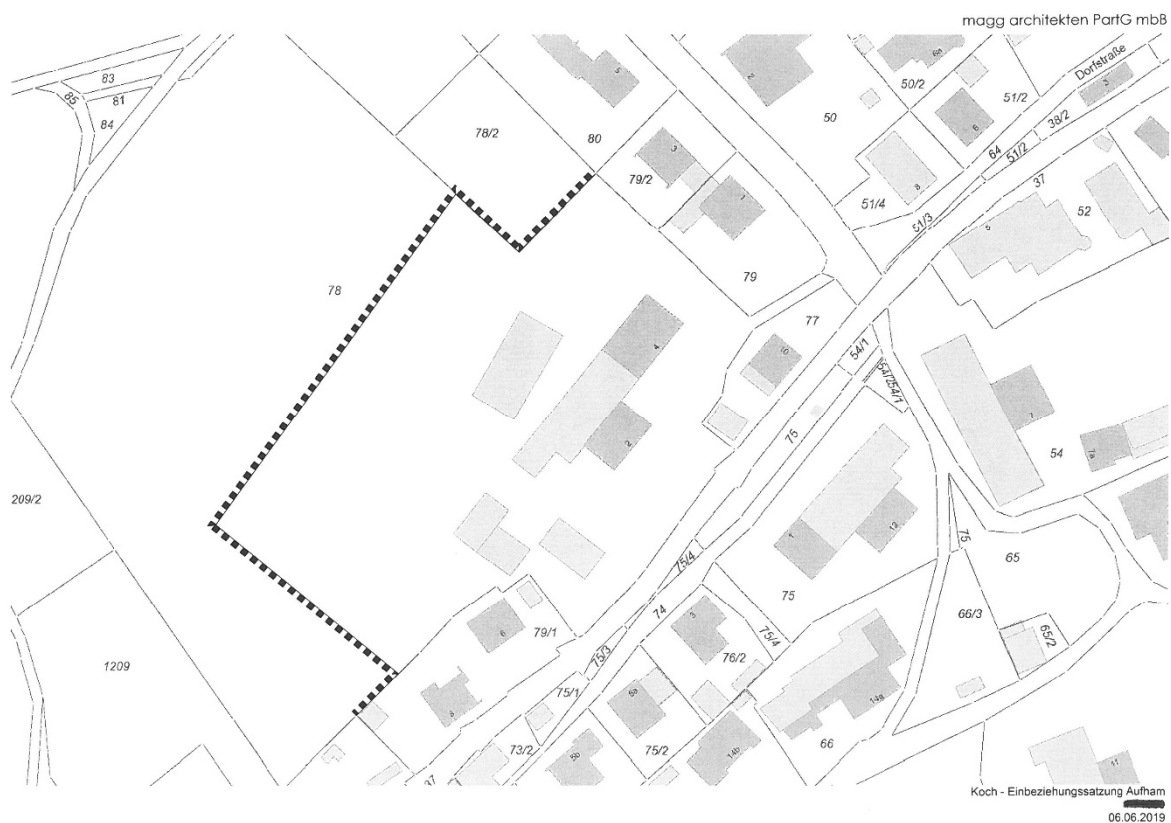
Bek. Nr. 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg sowie über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 4.10.2018 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 78, Gemarkung Aufham, eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4.515 m². Mit dieser Einbeziehungssatzung soll die betroffene Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Aufham einbezogen und die Erhaltung und Entwicklung des bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmens baurechtlich gesichert werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs:



2. Der Satzungsentwurf mit Planzeichnung vom 27.3.2019, schalltechnischen Gutachten vom 13.5.2019 und Begründung vom 17.6.2019 liegt in der Zeit vom

3. Juli 2019 bis 9. August 2019

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter www.anger.de - Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles - Bauleitverfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Maurerweg - eingesehen werden.

Anger, den 17. Juni 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung –
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018**

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum 31.12.2018 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

1. Juli 2019 bis 1. August 2019

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Der Zugang zu Zimmer Nr. 13 ist nicht barrierefrei, Hilfe bei einem Besuch bitte vorher per Telefon anfordern.

Auch außerhalb der Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – Bauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 17. Juni 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.591.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.767.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

1.779.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von

885.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

310 v. H.

b. für die Grundstücke (B)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

900.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 18. Juni 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 632.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 421.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 285 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.477,89 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Piding, den 6. Juni 2019
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

4.346.803,00 €

und in den Aufwendungen mit

4.640.103,00 €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit

1.190.000,00 €

und in den Ausgaben mit

1.190.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

550.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 30. April 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Teisendorf, Am Kiesfang 4, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
